

BGer 5A_675/2023 vom 7. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_675_2023

FR: TF 5A_675/2023 du 7 février 2024

IT: TF 5A_675/2023 del 7 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen unabhängig von einem Streitwert der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 2

Das Betreibungsamt ist gestützt auf die vom Betriebenen eingereichten Beweismittel (namentlich die Postquittung des per Einschreiben versandten Schreibens) zum Schluss gelangt, dass vorliegend von einem fristgerecht erhobenen Rechtsvorschlag ausgegangen werden muss. Die vom Beschwerdeführer daraufhin angerufene Aufsichtsbehörde hat erwogen, der Beschwerdeführer bringe in weiten Teilen seiner Beschwerde Rügen vor, die mit der angefochtenen Verfügung des Betreibungsamts vom 25. Mai 2023 in keinem Zusammenhang stehen. Materiell zu beurteilen bleibe einzig das Vorbringen, wonach die angefochtene Verfügung nicht rechtsgültig unterzeichnet sei und damit an einem Formmangel leide. Gemäss Art. 3 EG zum SchKG des Kantons Bern habe das Betreibungsamt seine organisatorischen Belange in einem Organisationsreglement festzuhalten. Gemäss Ziff. 8 des genehmigten Geschäftsreglements der Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern vom 19. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020, richte sich die Unterschriftsberechtigung grundsätzlich nach den Stellenbeschreibungen und Unterschriftenregelungen des jeweiligen Betreibungsamtes. Teamleiter der Kanzlei seien gemäss Stellenbeschreibung und Unterschriftenregelung des Betreibungsamtes Bern-Mittelland zur Unterzeichnung von individuellen Verfügungen ermächtigt. Anders als der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 15. Juli 2023 vorbringe, gehe die Unterschriftsberechtigung des Teamleiters der Kanzlei aus dem Organisationsreglement und der Unterschriftenregelung klar hervor. Die Verfügung vom 25. Mai 2023 sei damit formgültig unterzeichnet.

E. 3.1

Die Beschwerde hat allgemein eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Vorliegend ist indes zu beachten, dass die von der Vorinstanz materiell einzig behandelte Frage, ob der Teamleiter Kanzlei zur Unterzeichnung der Verfügung vom 25. Mai 2023 berechtigt war, eine Frage des kantonalen Rechts ist. Das Bundesgericht kann kantonales Recht nicht frei, sondern nur auf Willkür hin überprüfen. Diesbezüglich gilt mithin das strenge Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG , was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und

rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 149 III 81 E. 1.3; 142 III 364 E. 2.4).

Sodann legt das Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihn nur unter den Voraussetzungen von Art. 105 Abs. 2 BGG bzw. gestützt auf eine erfolgreiche Rüge nach Art. 97 BGG bzw. Art. 9 BV berichtigen oder ergänzen (BGE 140 III 264 E. 2.3; 135 III 397 E. 1.5). Zum verbindlich festgestellten Sachverhalt gehören sowohl die Feststellungen über den Lebenssachverhalt, der dem Streitgegenstand zugrunde liegt, als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1).

E. 3.2

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vor Bundesgericht erneut geltend macht, der Teamleiter Kanzlei habe die Verfügung vom 25. Mai 2023 nicht unterzeichnen dürfen, beschränkt er sich auf appellatorische Ausführungen; eine Willkürüge wird nicht erhoben, geschweige denn substantiiert. Im Übrigen geht aus dem angefochtenen Entscheid nicht hervor und legt der Beschwerdeführer nicht dar, dass er in seiner Beschwerde nach Art. 17 SchKG geltend gemacht hätte, dass die nachträgliche Protokollierung des Rechtsvorschlages durch das Betreibungsamt auch inhaltlich zu Unrecht erfolgt sei. Soweit der Beschwerdeführer vor Bundesgericht auch die rechtzeitige Erhebung des Rechtsvorschlages durch die Betreuungsschuldnerin in Frage stellen wollte, fehlt es daher an der materiellen Ausschöpfung des Instanzenzuges (s. dazu BGE 146 III 203 E. 3.3.4; 143 III 290 E. 1.1; Urteil 5A_792/2022 vom 20. Februar 2023 E. 1.6).

E. 4

Damit erweist sich die Beschwerde als unzulässig bzw. nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.